

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00025

vom 20. August 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2011.00025

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00025 du 20 août 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00025 del 20 agosto 2012

Erwägungen

E. 3

3.1 Laut den Angaben des Beschwerdeführers in der Unfallmeldung vom 2. August 2010 (Urk. 10/1) sowie in der ergänzenden schriftlichen Beantwortung der Fragen der Suva vom 10. August 2010 (Urk. 10/2) rutschte oder sprang er am 12. Juli 2010 in den Ferien in A. in ein 1,5 Meter tiefes Schwimmbecken, stürzte kopfvoran ins Wasser, schlug sich den Kopf an und stauchte sich die Halswirbelsäule. Sofort verspürte er daraufhin Kopf- und Nackenschmerzen. Es entwickelte sich eine Beule.

Hausarzt Dr. med. B., Facharzt für Allgemeinmedizin, behandelte den Beschwerdeführer erstmals am 28. Juli 2010. Er erhob eine schmerzhaft eingeschränkte Halswirbelsäulenbeweglichkeit mit druck- und klopfdolenten Dornfortsätzen C2-Th2 und Rückentendenz sowie massiv verspannter Nacken-Schulter-Muskulatur mit positiven Triggerpunkten. Im entsprechenden Bericht vom 6. September 2010 diagnostizierte Dr. B. ein Zervikozephal- und Zervikovertebralsyndrom mit verspannter Schulter-Nacken-Muskulatur und erklärte die Beschwerden damit, dass der Beschwerdeführer am 12. Juli 2010 mit der Stirne am Boden aufgeschlagen habe, was zu einem Rückschlag des Kopfes nach hinten im Sinne eines Beschleunigungstraumas geführt habe. Die anfänglichen Nacken- und Bewegungsschmerzen seien innerhalb weniger Tage verschwunden. Kurz darauf sei das Schmerzbild durch turnerische Übungen erneut akzentuiert worden, seither beständen massive Beschwerden im Sinne von Nackenschmerzen und Schmerzen des Schultergürtels sowie des Hinterkopfs mit einer schmerzhaft eingeschränkten Beweglichkeit der Halswirbelsäule. Der Beschwerdeführer sei aufgrund dieser ausschliesslich unfallbedingten Beeinträchtigungen ab dem 2. August bis voraussichtlich zum 15. August 2010 100%ig arbeitsunfähig (Urk. 10/3).

In einem weiteren Bericht vom 12. Oktober 2010 ergänzte Dr. B. seine Ausführungen zum Unfallmechanismus und zum Beschwerdeverlauf dahingehend, dass das Beschwerdebild nach dem Unfall zwar abgenommen habe, zurück in der Schweiz beim Fussballspiel nach einer unglücklichen Bewegung oder einem Zusammenstoss aber erneut Nackenschmerzen aufgetreten seien, welche nun über das anfängliche Mass hinausgingen. Er sei der Meinung, dass die Beschwerden Folgen eines Unfalls seien (Urk. 10/13).

3.2 Der Beschwerdeführer erlitt keine erheblichen äusseren Verletzungen - erwähnt werden in den Akten lediglich Schürfwunden im Stirnbereich (Urk. 10/13) sowie eine Beule (Urk. 10/19) - und es kann davon ausgegangen werden, dass bei ernsthaften Verletzungen am Unfalltag ärztliche Hilfe in Anspruch hätte nehmen

müssen. Zudem war der MRI-Befund der Hals- und oberen Brustwirbelsäule vom 14. September 2010 unauffällig (Urk. 10/6; vgl. auch Urk. 10/8). Damit ist ausgewiesen, dass das Ereignis vom 12. Juli 2010 zu keinen organisch-strukturellen Läsionen führte.

Des Weiteren ist aufgrund der Akten nicht erstellt, dass der Beschwerdeführer am 12. Juli 2010 ein Schleudertrauma der Halswirbelsäule oder eine äquivalente Verletzung erlitten hat. In den Akten fehlt nämlich ein medizinischer Bericht mit einer entsprechenden Diagnose, welche auf einer echtzeitlichen Erhebung der medizinischen Befunde mit Beurteilung des Unfallmechanismus und der innert der massgeblichen Latenzzeit von 24 bis höchstens 72 Stunden aufgetretenen Symptome basiert (vgl. auch die Urteile des Bundesgerichts 8C_792/2009 vom 1. Februar 2010 E. 6.1 und 6.3 sowie 8C_277/2010 vom 24. September 2010 E. 6.4). Die Rechtsprechung zur Beurteilung der Kausalität von Beschwerden nach derartigen Verletzungen gelangt vorliegend folglich nicht zur Anwendung (vorstehend Erwägung 1.3).

3.3 Kreisarzt-Stellvertreter Dr. med. C. ____, Facharzt für Chirurgie, gelangte aufgrund der ihm vorgelegten Akten zur Einschätzung, dass der Beschwerdeführer am 12. Juli 2007 eine leichte Kontusion der Stirn erlitten und anschliessend unter einer verspannten Schulter- und Nackenmuskulatur gelitten habe. Gemäss Dr. C. ____, sollten die Folgen dieses Ereignisses nach einigen Tagen wieder abgeklungen gewesen sein. Die vom Beschwerdeführer noch geklagten Beschwerden seien nur noch möglicherweise Folge des Unfalls. Aus der Literatur sei bekannt, dass Nackenbeschwerden und Verspannungen der Halswirbelsäule bei einem Grossteil der Bevölkerung auch ohne Unfallereignis auftreten würden. Eine solche unspezifische Ursache der Beschwerden sei wahrscheinlicher (Urk. 10/8).

3.4 Die Beurteilung der Kausalität der Beschwerden durch den Kreisarzt-Stellvertreter ist ohne Weiteres nachvollziehbar. Es entspricht bereits der allgemeinen Lebenserfahrung eines medizinischen Laien, dass Beschwerden nach einem Ereignis wie dem vom Beschwerdeführer geschilderten Unfall vom 12. Juli 2010, bei dem der Aufprall des Kopfes durch das Wasser gemildert wurde, nach wenigen Tagen wieder abklingen. Das vom Beschwerdeführer zitierte Urteil des Bundesgerichts 8C_901/09 (Urk. 1 S. 6) ändert nichts an dieser Beurteilung, da das Bundesgericht in jenem Verfahren einen ganz anderen Sachverhalt, nämlich die Traumatisierung einer arthrosegeschädigten Schulter, zu beurteilen hatte. Gestützt wird die Einschätzung des Kreisarztes durch die Angaben in den Berichten von Dr. B. ____, wonach die Beschwerden anfänglich weniger stark waren und bald zurückgingen, sowie die Tatsache, dass der Beschwerdeführer bis zum 28. Juli 2010 keine ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen musste, keine Medikamente bezog (Urk. 10/2) und offenbar problemlos in der Lage war, wieder Fussball zu spielen. Mit dem Fussballspiel beziehungsweise den turnerischen Übungen nach der Rückkehr in die Schweiz werden zudem zeitlich näher liegende in Betracht fallende auslösende Ereignisse für die von Dr. B. ____, in seinen Berichten beschriebenen Beschwerden geltend gemacht. Der Beschwerdeführer gab in seiner Einsprache vom 30. Oktober 2010 denn auch selbst an, er habe seinen Hausarzt erst am 28. Juli 2010 aufgesucht, weil die Beschwerden zuvor nicht derart in Erscheinung getreten seien (Urk. 10/19). Aufgrund dieser Äusserungen ist somit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt, dass die Folgen des Unfallereignisses vom 12. Juli 2010 entsprechend der Einschätzung von Dr. C. ____, nach einigen Tagen wieder abgeklungen waren. Weitere Abklärungen können diesbezüglich folglich

unterbleiben.

3.5. Dass es anlässlich der von Dr. B. erwählten turnerischen Übungen beziehungsweise des von ihm später genannten Fussballspiels zu einem erneuten Unfall kam, kann aufgrund der unmittelbar nach dem Wiederauftreten der Beschwerden gemachten echtzeitlichen Angaben ausgeschlossen werden. In der Unfallmeldung vom 2. und deren Ergänzung vom 10. August 2010 wurde nur das Ereignis vom 12. Juli 2010 erwähnt (Urk. 10/1-2) selbst in der Einsprache vom 30. Oktober 2010 hielt der Beschwerdeführer daran fest, dass nur das Ereignis vom 12. Juli 2010 für die nunmehr anhaltenden Beschwerden verantwortlich sein könne und keine andere Erklärung in Frage komme (Urk. 10/19). Dies nachdem er auch gegenüber Dr. B. nur unklare oder widersprüchliche Angaben gemacht zu haben scheint. Während in dessen Bericht vom 6. September 2010 (Urk. 10/5) noch turnerische Übungen für das Wiederauftreten der Nackenbeschwerden verantwortlich gemacht werden, sollen die Beschwerden nach den Angaben von Dr. B. in seinem dem formlosen Ablehnungsentscheid der Suva vom 4. Oktober 2010 (Urk. 10/9) folgenden Bericht vom 12. Oktober 2010 (Urk. 10/13) beim Fussballspiel durch eine unangünstige Bewegung oder einen Zusammenstoss erneut ausgelöst worden sein. Erst im Beschwerdeverfahren vor dem Sozialversicherungsgericht wird nun vorgebracht, es sei mangels entsprechender Abklärungen der Suva unklar, was beim Fussballspiel passiert sei, möglicherweise habe er dabei einen erneuten Unfall erlitten. Zur Erhellung des von ihm gerügten unklaren Sachverhalts trägt er in seinen Rechtsschriften dann aber nicht bei, obwohl er selbst dazu wohl am ehesten in der Lage gewesen wäre (Urk. 1 S. 7, Urk. 15 S. 3 f.). Unter diesen Umständen konnte von einer gezielten Befragung des von einem allfälligen erneuten Ereignis direkt betroffenen Beschwerdeführers von vornherein kein zuverlässiger Aufschluss erwartet werden, zumal den sogenannten Aussagen der ersten Stunde in beweismässiger Hinsicht grösseres Gewicht zukommt als späteren Darstellungen, die bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können (BGE 121 V 45 E. 1a, 115 V 133 E. 8c mit Hinweis). Bei dieser Beweislage ist daher nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt, dass die erneuten Nackenbeschwerden durch einen weiteren Unfall bei einer sportlichen Betätigung ausgelöst wurden.

Ä Auch als Rückfall kommen die erneuten Nackenbeschwerden nicht in Betracht. Der mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu erbringende Nachweis eines natürlichen Kausalzusammenhangs zum ursprünglichen Unfall kann nämlich angesichts der von Kreisarzt-Stellvertreter Dr. C. angeführten Tatsache, dass bei einem Grossteil der Bevölkerung Nackenbeschwerden und Verspannungen auch ohne ein Unfallereignis auftreten, nicht erbracht werden. Dies umso weniger, als aufgrund der Heilung der Erstbeschwerden innerhalb weniger Tage und aufgrund fehlender grobpathologischer Röntgen- und MRI-Befunde (Urk. 10/5-6) ausgeschlossen werden kann, dass der Unfall vom 12. Juli 2010 zu einer schwerwiegenden Verletzung geführt hatte.

Ä Folglich ist die Suva für die wieder aufgetretenen Nackenbeschwerden nicht leistungspflichtig. Da sich der Beschwerdeführer nach dem ursprünglichen Unfall nicht in ärztliche Behandlung begeben hatte und nicht arbeitsunfähig geworden war, vermochte aber auch der ursprüngliche Unfall mangels effektiv entstandener Heilbehandlungskosten und mangels Erwerbsausfall keine

Leistungspflicht auszulösen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Susanne Friedauer

- Rechtsanwalt Dr. Christian Schärer

- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.